

Satzung des Vereins „Theater im Urlaub“

Theaterworkshops für Kinder und Jugendliche

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Theater im Urlaub“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Register des Amtsgerichts Berlin einzutragen.

2 Zweck

Gegenstand des Vereins ist die Ausrichtung von Theaterworkshops als hochwertiges Freizeit- oder Urlaubsangebot, besonders zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Kindern und deren Eltern. Die Teilnehmer sollen über das Theaterspiel ihre Phantasie und Kreativität nach ihren Möglichkeiten ausprobieren und dadurch sowohl neue körperliche als auch kommunikative Ausdrucksmittel kennen lernen. Die benannten Theaterworkshops sollen als ein- oder auch mehrtägiges Programm angeboten werden. Als eintägiges Programm werden die Workshops an wechselnden Örtlichkeiten, vorwiegend im Berliner Raum, angeboten, um interessierte Menschen des Großraums von der Qualität des Vereinsangebots zu überzeugen und für die Teilnahme an einem mehrtägigen Workshop zu gewinnen. Als mehrtägiges Programm sollen diese Workshops auch im Rahmen einer Familienreise am Urlaubsort als Halbtagsprogramm angeboten werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

4 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu vier Mitgliedern, darunter stets ein Vorsitzender, ansonsten ein Schriftführer, ein Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied kann den Verein allein vertreten.

5 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem bzw. einem der Vorsitzenden schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per E-mail einberufen werden.

6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt die Entlastung und die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands, sowie über Satzungsänderungen. Werden von den Behörden Satzungsänderungen

gefordert, so können diese auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden über solcherart vorgenommene Änderungen informiert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, telegraphisch oder per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (jeweils 1.1. bis 31.12.).

9 Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Eine Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands mit 2/3-Mehrheit. Bei beschränkt geschäftsfähigen und minderjährigen Personen wird die Aufnahme davon abhängig gemacht, ob der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des neuen Mitglieds haftet.

10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge, aus denen die Aufwände für die Eintragung der Satzung, für den Geschäftsbetrieb der Vereinsorgane und die Haftpflichtversicherung des Vereins bestritten wird. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

11 Sonderrechte für Mitglieder

Für Mitglieder werden die Workshops zu vergünstigten Preisen angeboten. Die gewährten Nachlässe werden vom Vorstand nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins bemessen. Je nach Art der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied weitere Rechte. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

12 Durchführung der Workshops

Der Verein beauftragt zur Durchführung der Workshops ausgebildete Schauspieler oder Theaterpädagogen, die mit einem Rahmenvertrag an den Verein gebunden sind. Aus den Teilnahmegebühren für die Workshops werden Honorar und Spesen für die Workshopleiter beglichen.

13 Vereinsstrafen

Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds können Vereinsstrafen verhängt werden. Je nach Schwere kommen dabei die Rüge, der Verweis, die zeitweise Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte, eine Geldstrafe oder auch der Ausschluss aus dem Verein in Betracht. Über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen einfache Mitglieder berät und beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit, Verhängung von Vereinsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.
- b) Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung bedarf bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied für mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich. Über den Ausschluss einfacher Mitglieder berät und beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

15 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt nach Maßgabe der Vermögensbindung mit einfacher Mehrheit auch über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Kommt kein Beschluss zustande, so übernimmt der amtierende Vorstand nach Maßgabe der Vermögensbindung die Liquidation des Vereinsvermögens.

16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

17 In-Sich-Geschäfte

Die Mitglieder des Vorstands sind im Bezug auf Rechtsgeschäfte mit dem Verein („In-Sich-Geschäfte“) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Inhalts und der Erfordernis solcher Geschäfte rechenschaftspflichtig.

Vorstehende Satzung wurde am 26.04.2006 errichtet, auf Anordnung des Amtsgerichts mit Beschluss vom 14.06.2006 abgeändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2007 wurde die Satzung erneut geändert und bei den Behörden hinterlegt.

Berlin, 17. Juni 2007